

Redaktionelle Lesefassung !

**Satzung der Stadt Bredstedt
über die Erhaltung baulicher Anlagen
(Erhaltungssatzung)
vom 27.05.2015**

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt vom 06.05.2015 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Bredstedt, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe**

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, - (§ 3 Nr. 1) –
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung - (§ 3 Nr. 2) –
oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen – (§ 3 Nr. 3) –

Der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1) bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

**§ 3
Genehmigungsvorbehalte**

Die Genehmigung darf nur versagt werden,

1. wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild

- prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist, - (§ 2 Nr. 1) –
2. wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. – (§ 2 Nr. 2) –
 3. um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplanes zu sichern. – (§ 2 Nr. 3) –

Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 27.05.2015

Stadt Bredstedt

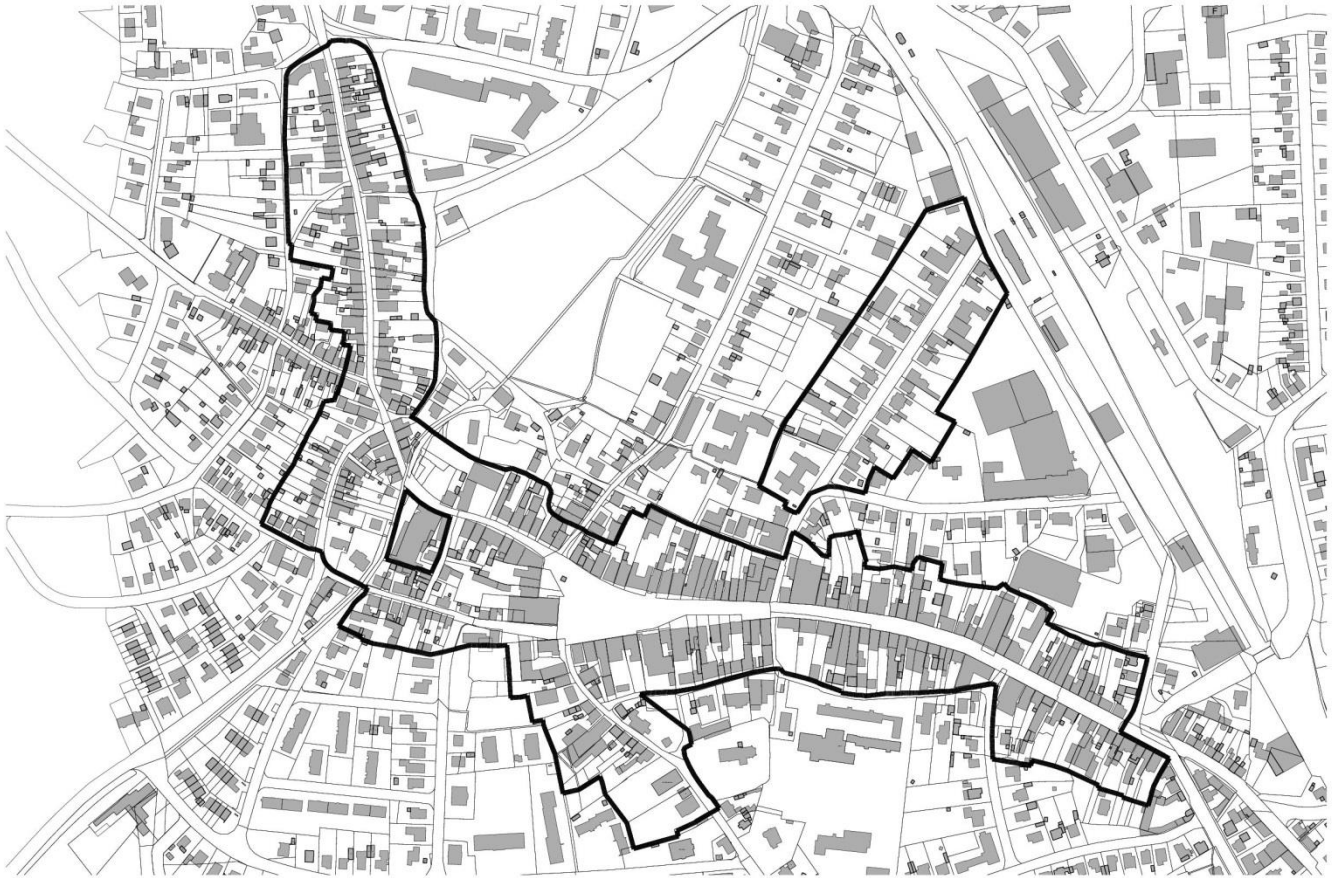
-Der Bürgermeister-

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 27.05.2015: Aushang vom 29.05.2015 bis 08.06.2015

Anlage
zur Satzung der Stadt Bredstedt über die Erhaltung baulicher Anlagen

Geltungsbereich der Satzung



Geltungsbereich Erhaltungssatzung